

# **Satzung des SC 1900 Donaueschingen e. V.**

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „SC 1900 Donaueschingen e, V.“. Der Name zeigt das Gründungsdatum, das den Verein als einen der ältesten Skiclubs in Deutschland ausweist.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Donaueschingen.
- 1.3 Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Donaueschingen eingetragen werden.
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

- 2.1 Zweck des Vereins ist insbesondere die Pflege und Förderung des Wintersports, aber auch anderer Sportarten.
- 2.2 Die Verfolgung politischer und religiöser Zielsetzungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Das Amt des Vereinsvorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann abweichend davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche und rechtsfähige juristische Person werden.
- 3.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Annahme; bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben.
- 3.3 Formen der Mitgliedschaft
  - a) Erwachsene Mitglieder (über 18 Jahre)
  - b) Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
  - c) Ehrenmitglieder über die Ehrenmitgliedschaft für herausragende Verdienste eines Mitgliedes für den Verein entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 3.4 Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben eine besondere Jugendordnung.
- 3.5 Über die Höhe des ordentlichen Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung; er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig. Über die Höhe und Fälligkeit etwaiger Zusatzbeiträge entscheidet der Vorstand.
- 3.6 Die Zahlung der Beiträge soll mittels Bankeinzug durch den Verein erfolgen.

3.7 Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder Beitragsermäßigung oder Stundung aus sozialen Gründen beschließen.

3.8. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

#### **§4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch Austritt. Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- Durch Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (juristische Person) des Mitglieds.
- Durch Ausschluss aus dem Verein wegen

- a) erheblichen Verstoßes gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins
- b) grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins
- c) hartnäckigen Verzugs in der Leistung der Beiträge.

4.2 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dazu bedarf es der Zustimmung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat dem Mitglied seinen Ausschluss schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

4.3 Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

## **§5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Jugendvostand

## **§ 6 Vorstand**

6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) mindestens drei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder
- b) sowie weitere nicht vertretungsberechtigten Mitgliedern der Vereinsführung und deren Sparten.

6.2 Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar jeweils einzeln. **Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.**

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis für ihr jeweiliges Amt eine wirksame Wieder- oder Neuwahl erfolgt ist.

Die Vereinsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Zuständigkeit und Aufgaben der einzelnen Mitglieder der Vereinsführung und der jeweiligen Sparten geregelt werden.

6.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:- Entscheidungen über Beginn und Ende einer Mitgliedschaft- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 6.4 Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Die Höhe der Vergütung ist auf die aktuell steuerlichen Freigrenzen begrenzt **und darf die in den §§ 31a, 31b BGB genannten Vergütungen nicht übersteigen.**
- 6.5 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. **Die Spartenverantwortlichen (z.B. Skischule, Sportwart Alpin, Nordisch) können alternierend gewählt werden.** Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur entsprechenden Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein stimmberechtigtes Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 6.6 Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn seine Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte, darunter mindestens 1 Mitglied des engeren Vorstandes, anwesend ist. Die anwesenden Mitglieder entscheiden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des Leiters/der Leiterin der Sitzung.
- 6.7 Die Vorstandsmitglieder sind von einem **vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied** einzuladen. Die Einladung bedarf weder Form noch Frist.
- 6.8 Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und aufzubewahren; sie sind von dem Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und von dem/von der Protokollführenden zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:  
1. Ort und Zeit der Sitzung 2. Die Namen der Teilnehmer 3. Die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.
- 6.9 Ausnahmsweise können Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, allerdings nur, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 7.1 Aufgaben:  
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, die weder der Vorstand noch andere Vereinsorgane zu erfüllen haben.  
Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:  
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes inklusive Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts über die Kassenprüfung  
- Entlastung des Vorstands  
- Wahl der Kassenprüfer  
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes  
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrags  
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder sonstiger Mitglieder-  
Bestätigung der Jugendvertretung

- 7.2 a) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr stattzufinden.  
b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie- der Vorstand aus dringenden wichtigen Gründen beschließt- von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom BGB-Vorstand **in Textform** (z.B. per **Einladungsschreiben, über Vereinsheft, e-mail oder Homepage des Vereins**) mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 7.4 Die Tagesordnung der **ordentlichen** Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:  
- Bericht des Vorstandes mit Kassenbericht und Bericht über die Kassenprüfung  
- Entlastung des Vorstandes  
- Wahlen, soweit anstehend  
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 7.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung wird von **dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied** geleitet, **der vom Vorstand hierzu bestimmt wird.**
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.8 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den anwesenden Mitgliedern, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7.9 Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn entweder mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen oder wenn es ein zu Wählender für seine Wahl fordert.
- 7.10 Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 7.11 Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin.
- 7.12 Es ist ein Protokoll anzufertigen und aufzubewahren; dieses ist von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.  
Es muss mindestens enthalten:  
- Ort und Zeit der Versammlung- Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin- Zahl der erschienenen Mitglieder- Feststellung der

ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit- Tagesordnung- Beschlüsse in vollem Wortlaut und Abstimmungsergebnis

### **§ 8 Kassenprüfung**

- 8.1 Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch 2 geeignete Personen geprüft, die für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt **werden**. Die Prüfer haben die zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres aufzustellende Vereinsrechnung und Vermögensaufstellung an Hand der Belege nachzuprüfen. Das Prüfergebnisteilen sie der Mitgliederversammlung in einem Bericht mit und beantragen, sofern die Führung der Kassengeschäfte ordnungsgemäß ist, den Kassierer/die Kassiererin zu entlasten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein; sie sind wiederholt wählbar.
- 8.2 Die zur Kassenprüfung gewählten Personen sind auch berechtigt, bis zur folgenden Mitgliederversammlung jederzeit eine Überprüfung der Kassenführung vorzunehmen.

### **§ 9 Präsenzversammlung, virtuelle Versammlung**

Die Mitgliederversammlung sowie Vorstandssitzung kann als Präsenzveranstaltung und / oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt er spätestens 3 Stunden vor Beginn per e-mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Der Vorstand kann die Ausführung der Einwahlmöglichkeit auch an einen Erfüllungsgehilfen aus der Vorstandschaft übertragen

### **§ 10 Satzungsänderung, Zweckänderung, Auflösung**

- 10.1 Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine 2/3-Mehrheit, für Zweckänderung eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungs- oder Zweckänderungen sind mit Kurzanzeige des Änderungsinhaltes in der Einladung anzukündigen. Anträge auf Satzungs- oder Zweckänderungen, die nicht in der Einladung angekündigt sind, können erst auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei Dringlichkeit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

- 10.2 Die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse nur die Auflösung betreffen sollen. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 10.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Skiverband Schwarzwald e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§11 Ausschüsse**

Für bestimmte Vereinsaufgaben können Ausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

### **§12 Haftung**

Für die innerhalb des Sportbetriebs des Vereins entstehenden Schäden haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

### **§13 Geschäfts- und Ehrenordnung**

- 13.1 Für das Verfahren und den Ablauf der Sitzungen gibt sich der Verein Richtlinien zur Geschäftsordnung (Anhang I) und zur Ehrenordnung (Anhang II).

### **§14 Ausscheiden**

- 14.1 Scheidet der SC 1900 Donaueschingen e. V. aus der Sportvereinigung Donaueschingen e. V. aus, so scheidet auch seine Mitglieder aus der Sportvereinigung Donaueschingen e. V. aus. Das Verbleiben eines Mitglieds im Gesamtverein bedarf in diesem Fall einer Neubegründung der Mitgliedschaft des Mitglieds im Gesamtverein gem. § 17 der Satzung der Sportvereinigung Donaueschingen e. V.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Gesamtvereins bleibt die Mitgliedschaft im SC 1900 Donaueschingen e. V. erhalten.

Donaueschingen, den 05.10.2023